

**Rechtsverordnung
über die Zulassung des Betriebs
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
in der Gemeinde Übersee**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Übersee folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Übersee dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 22.02.2016

Nitschke
1. Bürgermeister